



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 18.12.2017
Name Mathias Jester
Durchwahl 0711 231-3637
E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de
Aktenzeichen 23-3945.3/12
(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 9
beim Regierungspräsidium Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik

nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Bundesrechnungshof
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoff-
prüfstellen Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-
Württemberg e.V.

 Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien
für Erdarbeiten im Straßenbau (ETV-StB-BW, Teil 1, Ausgabe 2017)
IM-Erlass vom 26.02.2010, Az. 63-3945.3/12 (ETV-StB-BW, Teil 1, Ausgabe 2010)

Anlage
ETV-StB-BW, Teil 1, Ausgabe 2017

Allgemeines

- (1) Das Ministerium für Verkehr (VM) hat die Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau (**ETV-StB-BW**) angesichts der Einführung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17) überarbeitet.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (2) Die ETV-StB-BW Teil 1, Ausgabe 2017 sind im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei der Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau anzuwenden.
- (3) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Bezug der Unterlagen

- (4) Die ETV-StB-BW Teil 1, Ausgabe 2017 kann auf der Intra- bzw. Internetseite des RP-Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik heruntergeladen werden.

Schlussbestimmungen

- (5) Der unter Bezug genannte Erlass wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.
- (6) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 3 Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau im Sachgebiet 3.4 Erdbau eingestellt.

gez. Zembrot

**Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen
im Straßenbau Baden-Württemberg**

ETV-StB-BW

Ausgabe 2017

Teil 1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

ETV-StB-BW

Teil 1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)

Vorbemerkung:

Bei den nachfolgend aufgeführten Regelungen handelt es sich um Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie *Richtlinientext für den AG*.

/1.01/ Zu 1.6.4 (Eigenüberwachungsprüfungen)

Der Auftraggeber ist vor der Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen zu benachrichtigen. Die Ergebnisse der vertraglich vereinbarten Prüfungen sind einschließlich der zur Nachprüfung der Versuchsdurchführung erforderlichen Angaben unverzüglich vorzulegen.

/1.02/ Zu 1.6.5 (Kontrollprüfungen)

Eigenüberwachungsprüfungen können als Kontrollprüfungen übernommen werden, wenn die Eigenüberwachungsprüfungen von nach RAP Stra anerkannten Prüfstellen durchgeführt wurden, oder wenn die gewählten Prüfverfahren mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt und einschließlich der Ergebnisse von durchgeführten Kalibrierungen bzw. die Anwendung von Richtwerten schriftlich vereinbart sind. Die ordnungsgemäße Kalibrierung der Prüfgeräte ist nachzuweisen.

/1.03/ Zu 1.9.3 („Mengenmehrungen infolge Setzungen des Untergrundes“)

Nachweise von Setzungen des Untergrundes sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber über Nivellement und bodenmechanische Messeinrichtungen zu führen.

/1.04/ Zu 3.2 („Böden und Baustoffe nach den TL BuB E-StB“)

Für Böden und Böden mit Fremdbestandteilen gemäß den TL BuB E-StB ist bis auf Weiteres die VwV des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 zu beachten. Bei der Verwendung von rezyklierten Baustoffen (RC) sind hinsichtlich der umweltrelevanten Merkmale und der Einbaukonfigurationen bis auf Weiteres die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 zu beachten. Damit sind der Abschnitt 2.4.3 der TL BuB E-StB in Verbindung mit der entsprechenden Formulierung im Anhang A, sowie der Anhang D der TL Gestein-StB für RC-Baustoffe bis auf Weiteres nicht anzuwenden.

/1.05/ Zu 4.1.1 („Boden und Fels im Zwischenlager“)

Unterschiedliche Boden- und Felsarten sind im Hinblick auf ihre Weiterverwendung und die Erhaltung ihrer Einbaufähigkeit im Zwischenlager getrennt zu lagern. Auch der Wassergehalt kann ein Kriterium für die unterschiedliche Eignung sein.

/1.06/ Zu 4.3.1.2 („Stufen in der Auftragssohle“)

Die Abtragsflächen der Stufen in der Auftragssohle sind bei fein- oder gemischtkörnigem Untergrund bzw. Unterbau mit einem Gefälle von mindestens 6 % nach außen herzustellen. Bei Anschüttungen muss der Erdkörper in mindestens 1,5 m breiten Stufen eingebunden werden.

/1.07/ Zu 4.4.1 („Witterungsempfindliche Böden im Planum“)

Bei besonders witterungsempfindlichen Böden (insbesondere TL, UL) ist im Planumbereich eine Verbesserung vorzusehen.

/1.08/ Zu 5.3 („Rekultivieren“)

Unmittelbar nach Räumung der von Oberbodenmieten überdeckten Flächen sowie der Transportwege sind die Flächen zu rekultivieren, in der Regel durch 40 cm tiefes Auflockern. Steine an der Oberfläche über 100 mm Größe sind dabei zu beseitigen. Das Rekultivieren ist eine Nebenleistung.

/1.09/ Zu 14.2 (Methoden für das Prüfen der Verdichtungskennwerte)

Ist die Prüfmethode in der Leistungsbeschreibung nicht festgelegt, so gilt die Methode M 3 als vereinbart.

/1.10/ Zu 14.2.2 (Methode M 1: Vorgehensweise gemäß Prüfplan)

Sind in der Leistungsbeschreibung keine Angaben über den zu verwendenden Prüfplan enthalten, so ist der Einfachplan mit Variablenprüfung anzuwenden. Die Wahl eines anderen Prüfplanes bedarf einer förmlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Die Prüflose sind nach Möglichkeit in der Form eines Rechteckes anzulegen.

/1.11/ Zu 14.2.3 (Methode M 2: Vorgehensweise bei Anwendung flächendeckender dynamischer Messverfahren)

Die Ergebnisse der im Rahmen der Eigenüberwachung mit flächendeckenden dynamischen Messverfahren durchgeführten Prüfungen über die erreichte Bodenverdichtung sind als Kontrollprüfungen zu übernehmen.

Die erforderliche Kalibrierung zwischen dem dynamischen Messwert und den Prüfmerkmalen ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchzuführen. Die geltenden Randbedingungen und Ergebnisse der Kalibrierung sind ebenso wie die Art der Prüfprotokolle und der Messwertdokumentation schriftlich zu vereinbaren.

Die Kalibrierung pro Stück zu kalibrierender Bodenart ist eine besondere Leistung. Zusätzliche Kalibrierungen, die durch vom Auftragnehmer zu vertretende veränderte Baudispositionen notwendig werden, werden nicht vergütet.

/1.12/ Zu 14.2.4 (Methode M 3: Vorgehensweise zur Überwachung des Arbeitsverfahrens)

Bei der Durchführung der Einzelversuche sind in der Regel die bisher angewandten Prüfverfahren anzuwenden, bei denen ein ausreichender Erfahrungshintergrund besteht. Sollen ausnahmsweise Schnellverfahren angewendet werden, so bedürfen diese der Zustimmung des Auftraggebers.

Bei Verdichtungsprüfungen sind Dichtemessungen gemäß DIN 18125, Teil 2 (Bestimmung der Dichte des Bodens) in Verbindung mit DIN 18127 (Proctorversuch) gegenüber allen anderen Prüfverfahren vorrangig. Sollen andere Prüfverfahren angewendet werden, so sind sie zu vereinbaren.

Die Dichtemessung kann hilfsweise durch die Bestimmung des Verformungsmoduls E_{v2} ersetzt werden. Dabei ist ergänzend zu Kapitel 14.3.5 zur Beurteilung des Verdichtungszustandes bei feinkörnigen Böden von einem Verhältniswert $E_{v2} / E_{v1} < 2,0$ und bei gemischtkörnigen Böden von einem Verhältniswert $E_{v2} / E_{v1} < 2,2$ auszugehen.